Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen sowie in den öffentlichen Anlagen der Stadt Bad Vilbel im Hinblick auf das Halten und Führen von Hunden

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBI. I. S. 14) in der zuletzt gültigen Fassung und aufgrund des § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22. Januar 2003 (GVBI. S. 54), in der zuletzt gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel in ihrer Sitzung am 03.11.2026 folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Bad Vilbel beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle Geh- und Fußwege innerhalb geschlossener Bebauung und die öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Bad Vilbel.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind:

a) der Öffentlichkeit zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu zählt auch der Bad Vilbeler Wald. Als Grünanlagen anzusehen sind auch unmittelbar an Parks, Liegewiesen und Kinderspielplätzen gelegene Flächen und Wege. Gleiches gilt für Wege und Pfade um den Bad Vilbeler Wald.

b) öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Bolzplätze und Sportplätze.

(3) Diese Verordnung findet auf Diensthunde von Behörden keine Anwendung. Dies gilt auch für Blindenführ- und Behindertenbegleithunde, Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes oder ihrer Ausbildung.

§ 2 Aufsicht und Leinenpflicht für Hunde

(1) Hunde sind innerhalb des Stadtgebiets nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 der HundeVO an der Leine zu führen.

(2) Unabhängig hiervon besteht für sämtliche Hunde auf den nachfolgend aufgeführten öffentlichen Flächen und Anlagen eine Leinenpflicht gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 HundeVO. Maßgeblich für den räumlichen Geltungsbereich ist jeweils die in den Anlagen zu dieser Verordnung dargestellte Abgrenzung.

a) **Kernstadt und Heilsberg**

1. **Kurpark und Burgpark**
 Im gesamten Kurpark und Burgpark, begrenzt durch das Nidda-Ufer zwischen der Unterführung Kasseler Straße und der Brücke der Main-Weser-Bahn, die Heinrich-Heine-Straße, den FFH-Platz, die Senioren-Residenz Quellenhof, die katholische Kirche, die Zehntscheune, die Friedberger Straße, die Parkstraße sowie die Kasseler Straße.

 Maßgeblich für den räumlichen Geltungsbereich ist die Darstellung in Anlage 1.

2. **Ritterweiher**
 In der gesamten Grünanlage begrenzt durch die Ritterstraße, die Friedrich-Ebert-Straße, die Landgrabenstraße und die Kleingartenanlage.

 Maßgeblich für den räumlichen Geltungsbereich ist die Darstellung in Anlage 3.

3. **Stadtwald Bad Vilbel**
 Im gesamten Gebiet des Stadtwaldes Bad Vilbel einschließlich aller innerhalb des Waldes gelegenen Wege sowie in der Anlage 3 dargestellten unmittelbar an den Wald angrenzenden Wege und Pfade.

 Maßgeblich für den räumlichen Geltungsbereich ist die Darstellung in Anlage 3.

4. **Grünanlage rund um den Abenteuerspielplatz Berkersheimer Weg**
 Entlang des Weges zwischen der Bebauungsgrenze zur Berliner Straße und dem Abenteuerspielplatz bis zum nördlichen Stichweg in Richtung Berliner Straße. Im weiteren Verlauf entlang des Weges zwischen dem Abenteuerspielplatz und der Bebauungsgrenze zum Berkersheimer Weg (Waldorfkindergarten / Spielhaus) bis zum „Alten Berkersheimer Weg“. In der gesamten, durch Wege begrenzten, Grünanlage zwischen dem südlichen Fuß- und Radweg vom Tannenweg in Richtung Berliner Straße bis zum südlichen Beginn des Abenteuerspielplatzes (Grillplatz). Östlich begrenzt durch den Tannenweg und westlich durch die Bebauungsgrenze zur Berliner Straße.

 Maßgeblich für den räumlichen Geltungsbereich ist die Darstellung in Anlage 4.

5. **Adolf-Freudenberg-Anlage**
 In der gesamten Grünanlage.

 Maßgeblich für den räumlichen Geltungsbereich ist die Darstellung in Anlage 4.

6. **Grünanlage zwischen Alte Frankfurter Straße und Pommernweg**
 In der gesamten Grünanlage, unterbrochen durch die Straßen Breslauer Weg, Schlesienring und Wetterauer Weg.

 Maßgeblich für den räumlichen Geltungsbereich ist die Darstellung in Anlage 4.

7. **Auf dem stadtseitigen Nidda-Uferweg**
 Zwischen der Wiesengasse und dem Gronauer Weg (Lohgerberbrunnen) entlang der Nidda, unterbrochen durch die Straße Marktplatz.

 Maßgeblich für den räumlichen Geltungsbereich ist die Darstellung in Anlage 1.

8. **Grünanlage „Nidda-Park“**
 In der gesamten Grünanlage „Nidda-Park“ sowie auf dem daran anschließenden Fuß- und Radweg zwischen der Unterführung Wiesengasse und der Kläranlage.

 Maßgeblich für den räumlichen Geltungsbereich ist die Darstellung in Anlage 1.

9. **Stadtwald Heilsberg**
 Im gesamten Waldgebiet „Russenwäldchen“ einschließlich aller innerhalb des Waldgebietes gelegenen sowie unmittelbar an das Waldgebiet angrenzenden Wege und Pfade. Südlich begrenzt durch die Wohnbebauung entlang der Martin-Luther-Straße, der Pestalozzistraße bis zum Tannenweg sowie nördlich begrenzt durch die Wohnbebauung und die Gartengrundstücke am Berkersheimer Weg.

 Maßgeblich für den räumlichen Geltungsbereich ist die Darstellung in Anlage 4.

b) **Massenheim**

1. **Grünanlage entlang des Erlenbaches**
 1.1 Grünanlage zwischen dem Erlenbach und der Bebauung zur Straße Am Wäldchen, sowie der Straße An den Banggärten, begrenzt durch die Wegkreuzung Am Unteren Steg in Richtung Schießsportanlage und die Breite Straße.
 1.2 Grünanlage zwischen dem Erlenbach und der Bebauung an der Straße An der Bleiche sowie der Straße Am Römerbrunnen, begrenzt durch den Harheimer Weg und die Feldgemarkung „Im Bornfeld“, unterbrochen durch die Mühlstraße.

 Maßgeblich für den räumlichen Geltungsbereich ist die Darstellung in Anlage 5.

c) **Dortelweil**

1. **Nidda-Uferweg**
 Auf dem gesamten nordwestlichen Nidda-Uferweg zwischen der Brücke „Zufahrt Sportplatz“ und der Fußgänger- und Radfahrerbrücke südwestlich des Sportplatzes, einschließlich der Grünanlage zwischen der verlängerten Peter-Fleischhauer-Straße und dem verlängerten Niddapfad, begrenzt durch die Bebauungsgrenze zur Bahnhofstraße.

2. **Grünanlagen in Dortelweil-West**
 2.1 Im Bereich des Niedererlenbacher Weges zwischen Willy-Brandt-Straße und Konrad-Adenauer-Allee.
 2.2 Im Bereich des Kloppenheimer Weges zwischen Willy-Brandt-Straße und der Fußwegkreuzung Mozartstraße / Anton-Bruckner-Straße, unterbrochen durch die Konrad-Adenauer-Allee.
 2.3 Fußweg östlich der Bundesstraße 3 zwischen dem Kloppenheimer Weg und dem Speierlingweg.
 2.4 Im Bereich des Speierlingweges zwischen dem Kindergarten in der Willy-Brandt-Straße und dem Fußweg östlich der Bundesstraße 3, unterbrochen durch die Konrad-Adenauer-Allee.

 Maßgeblich für den räumlichen Geltungsbereich ist die Darstellung in Anlage 6.

d) **Gronau**

1. **Kerbplatz an der Nidda**
 Begrenzt durch die Tennisplätze, östlich durch den Aueweg und westlich durch die Nidda.

2. **Grünanlage östlich des Dorfelder Weges**
 Begrenzt durch die Neue Straße, die Kleingartenanlage, den Kinderspielplatz und den Dorfelder Weg.

3. **Auf dem Nidder-Uferweg**
 3.1 Auf dem südlichen Weg von der Brücke zum Gronauer Hof (Stockwiesenweg) bis zur Kreisstraße 247.
 3.2 Im Uferweg bis zur Stadtgrenze zu Niederdorfelden.

 Maßgeblich für den räumlichen Geltungsbereich ist die Darstellung in Anlage 7.

e) **Massenheim, Kernstadt, Dortelweil und Gronau**

1. **Nidda-Radweg**
 Zwischen der Stadtgrenze zu Frankfurt-Harheim und der Stadtgrenze zu Karben.

 Maßgeblich für den räumlichen Geltungsbereich ist die Darstellung in Anlage 1, 2, 4, 6 und 7.

f) **Kernstadt und Dortelweil**

1. **Quellenpark und Im Schleid**
 Im gesamten Grünzug, beginnend an der Max-Planck-Straße. Im Westen durch die Rodheimer Straße sowie die Gottlieb-Daimler-Allee begrenzt. Die östliche Begrenzung erfolgt entlang der Wohnbebauung des Baugebiets Quellenpark und setzt sich auf dem Fuß- und Radweg sowie über die Landschaftsbrücke fort. Zudem wird der Bereich des Abenteuerspielplatzes „Im Schleid“ eingeschlossen sowie die gegenüberliegende Grünfläche bis hin zur landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche. Westlich begrenzt durch den befestigten landwirtschaftlichen Weg sowie östlich durch die Wohnbebauung an der Siemensstraße. Darüber hinaus auf dem nördlichen befestigten landwirtschaftlichen Weg bis zur Einmündung in die Konrad-Adenauer-Allee.

 Maßgeblich für den räumlichen Geltungsbereich ist die Anlage 2 und 6.

(3) Hunde sind auf allen öffentlich zugänglichen Bolzplätzen und Sportanlagen innerhalb des Stadtgebietes an der Leine zu führen.

(4) Wer einen Hund hält oder führt, hat sicherzustellen, dass der Hund von Kinderspielplätzen ferngehalten wird.

(5) Die Verpflichtungen nach dieser Verordnung treffen sowohl die Hundehalterin oder den Hundehalter als auch jede Person, die die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 a) entgegen § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 einen Hund nicht an der vorgeschriebenen Leine führt.
 b) entgegen § 2 Abs. 3 einen Hund auf öffentlich zugänglichen Bolzplätzen und Sportanlagen innerhalb des Stadtgebietes nicht an der Leine führt.
 c) entgegen § 2 Abs. 4 dieser Verordnung Hunde nicht von Kinderspielplätzen fernhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 HSOG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist gemäß § 77 Abs. 3 S. 1 HSOG der Bürgermeister der Stadt Bad Vilbel als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 4 Vorrang anderer Rechtsvorschriften

Diese Gefahrenabwehrverordnung findet keine Anwendung, soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften abschließende Regelungen enthalten. Die Vorschriften der Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Bad Vilbel bleiben unberührt.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Gefahrenabwehrverordnung vom 16.11.2021 tritt am Tage der Veröffentlichung dieser Gefahrenabwehrverordnung außer Kraft.

Bad Vilbel, den 04.11.2026

gez.:
Wysocki
Bürgermeister